

Allgemeine Geschäftsbedingungen der aov IT.Services GmbH (Stand 10/2019)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber benötigt im Rahmen seiner IT-Aktivitäten Unterstützungsleistungen der aov. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Leistungen der aov einschließlich Werk- und Dienstleistungen sowie der Lieferung von Waren und Produkten.
2. Die Einzelheiten des jeweiligen Auftrags (genaue Aufgabenstellung, Arbeitszeit, Vergütung usw.) werden gesondert in Einzelaufträgen vereinbart.
3. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der aov. Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn die aov nicht ausdrücklich widerspricht. Ergänzend gilt die Preis- und Konditionenliste für Dienstleistungen der aov im jeweiligen Stand.

§ 2 Grundsätze der Leistungserbringung

1. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung in Form von Einzelaufträgen vor. Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch die aov festgelegt. Ein Vertrag über die jeweilige Leistung kommt in jedem Fall erst mit der entsprechenden Auftragsbestätigung der aov oder durch Erbringung der Leistung durch die aov zustande. Die aov wird Aufträge nicht annehmen, wenn ihr die Erfüllung der Vorgaben als undurchführbar oder untunlich erscheint oder wenn keine ausreichende Kapazität verfügbar ist.
2. Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein die aov ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektkoordinator der aov Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
3. Die aov wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben des Auftraggebers beachten und die Leistungen nach dem bei Auftragserteilung geltenden Stand der Technik erbringen.
4. Angaben in Angeboten, Vertragsanlagen, Pflichtenheften, Dokumentationen, Prospekt- oder Projektbeschreibungen bestimmen die Beschaffenheit der Leistung der aov nur, wenn diese zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich zum Vertragsgegenstand gemacht wurden. Ohne diese Einbeziehung wird durch die aov lediglich die Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung bzw. zum gewöhnlichen Gebrauch geschuldet.
5. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann die aov Gesprächsnotizen fertigen. Die Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn die aov sie dem Auftraggeber überlässt und dieser nicht binnen zwei (2) Wochen schriftlich Gegenvorstellungen erhebt.
6. Die aov entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. Die aov kann zur Ausführung der Leistungen auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.
7. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistungen in Verzug, so kann die aov die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste vergütet verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. § 615 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, es sei denn der Auftraggeber hat eine vereinbarte Leistung rechtzeitig, d. h. spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin, schriftlich storniert.

8. Der Auftraggeber ist bemüht, die Dienstleistungen, sofern diese von der aov erbracht werden können, bei der aov zu ordern.
9. Sollte Fremdberatung zu system- oder ablauftechnischen Änderungen führen, so können diese, sofern sie in das aov-Konzept passen, nur durch die aov realisiert und implementiert werden. Der aov ist Gelegenheit zu geben, vor der Auftragsvergabe solcher Leistungen den Systemstatus festzustellen und die Anforderungen selbst umzusetzen. Der daraus resultierende Aufwand wird gem. Preisliste in Rechnung gestellt. Fremdrealisierungen und -implementierungen, sind ohne Feststellung des Systemstatus durch die aov und ohne Zustimmung durch die aov nicht zulässig.

§ 3 Vergütung und Zahlung

1. Soweit kein Festpreis vereinbart ist, werden alle Leistungen - Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten - nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen aov-Preis- und Konditionenliste für Dienstleistungen in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung erfolgt soweit möglich unter Vorlage der bei der aov üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Festlegungen nur binnen zwei (2) Wochen schriftlich widersprechen.

2. Zahlungen sind – außer im Fall einer nach § 6 Nr. 2 d berechtigten Verweigerung der Abnahme – mit Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt.
3. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Erhöht sich nach Ablauf des ersten Vertragsjahres der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex insgesamt für Deutschland gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses bzw. der letzten Vergütungsanpassung veröffentlichten Index um mindestens ein Prozent, so ist aov berechtigt die Vergütung im gleichen prozentualen Verhältnis zum Beginn des jeweils begonnenen Folgevertragsjahres zu erhöhen. Sollte aov die Vergütung um mehr als 8 % erhöhen ist der AG zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt die Software-Umgebung (z.B. Hardware und Betriebssystem), auf die sich die Leistung bezieht, in Zusammenarbeit mit der aov entsprechend deren Vorgaben bereit.
2. Der Auftraggeber unterstützt die aov umfassend in der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche Beantwortung von Fragen, Zwischenprüfungen der Arbeitsergebnisse, Tests usw.
3. Für die durchzuführenden Leistungen hat der Koordinator des Auftraggebers ggf. in Zusammenarbeit mit der aov die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen (Arbeitsplatz, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software, Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen, Berechtigungen usw.).
4. Der Auftraggeber benennt einen (oder projektbezogen mehrere) Ansprechpartner, der der aov für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeifügt.
5. Sofern Applikationen auf Systemen des Auftraggebers laufen, ist der Auftraggeber selbst für die Sicherheit seiner Daten nach Stand der Technik verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises können die Mitarbeiter der aov immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

6. Nachteile wie Verzögerungen und Mehrkosten aufgrund einer Verletzung seiner Pflichten gem. Abs. 1. - 5. trägt der Auftraggeber allein.

§ 5 Termine

1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
2. Die aov hat Störungen durch Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, Verzug des Vorlieferanten, behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände nicht zu vertreten. Wenn die aov durch solche Umstände oder dadurch, dass Mitwirkungen oder Informationen des Auftraggebers ausstehen, in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Termine um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die aov wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.
3. Kommt die aov in Verzug, so kann der Auftraggeber nach erfolgloser Nachfristsetzung den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Mahnungen und Nachfristsetzungen bedürfen der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens 12 Arbeitstage betragen. Über die schon erbrachten Leistungen wird entsprechend § 3 abgerechnet. Für etwaige Schadenersatzansprüche gilt § 9.

§ 6 Abnahme und Reklamationen

1. Bei Werkverträgen und soweit in sonstigen Fällen ausdrücklich vereinbart ist, dass eine Abnahme stattzufinden hat, gelten für diese die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts entsprechend.
2. Die Leistung der aov gilt spätestens dann als abgenommen, wenn
 - a) die Lieferung und, soweit auch der Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) geschuldet ist, der Aufbau bzw. die ähnliche Leistung abgeschlossen ist,
 - b) die aov dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - c) (i) seit der Lieferung oder gegebenenfalls dem Abschluss des Aufbaus oder der ähnlichen Leistung 15 Werktage vergangen sind oder (ii) der Auftraggeber mit der Nutzung der Leistung begonnen hat (insbesondere den Betrieb aufgenommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung oder gegebenenfalls dem Abschluss des Aufbaus oder der ähnlichen Leistung zehn (10) Werktage vergangen sind, und
 - d) der Auftraggeber die Abnahme innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der aov angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
3. Soweit eine Abnahme nicht vorgesehen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die von der aov erbrachte Leistung nach deren vollständiger Erbringung zu überprüfen und etwaige Reklamationen innerhalb von 15 Werktagen nach Leistungserbringung schriftlich unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer geltend zu machen. Bei einem Mangel, der bei der Überprüfung nicht erkennbar war, muss die Reklamation innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Entdeckung oder nach dem Zeitpunkt, in dem der Mangel hätte entdeckt werden können, erfolgen.

§ 7 Änderungsverfahren (Change Request)

1. Während der Laufzeit eines Einzelvertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen sowohl in Bezug auf verschiedene Entwicklungsabschnitte als auch in Bezug auf den zeitlichen Verlauf oder in sonstiger Weise vorschlagen. (Aufnahme und Ausschluss von Dienstleistungen gem. Anlage A 1 bis A n.)

2. Solange die Zustimmung durch den Auftraggeber nicht vorliegt, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt oder auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen.

§ 8 Urheberrecht

Die Software, die die aov für den Auftraggeber erstellt oder ändert, ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Programmen, Unterlagen, Konzepten und Informationen stehen ausschließlich der aov zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat an diesen Gegenständen die Befugnisse zur Nutzung im eigenen Unternehmen.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

1. Die Mängelgewährleistungs- und Schadensersatzhaftung der aov richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
2. Erbringt die aov die beauftragten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht wie geschuldet, wird die aov diese nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl unentgeltlich nachbessern oder nachholen.
3. Die aov leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nur:
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von aov, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen der aov in voller Höhe;
 - b) bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die aov die Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Garantie verhindert werden sollte;
 - c) in anderen Fällen: nur für Schäden aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf;
4. Für alle Ansprüche gegen die aov auf Gewährleistung, Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden – eine Verjährungsfrist von zwölf (12) Monaten.
5. Vorstehende Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nur, soweit die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes nicht betroffen sind.

§ 10 Rechte Dritter

1. Die aov gewährleistet, dass dem Übergang der Befugnisse nach § 8 keine Rechte Dritter entgegenstehen. Andernfalls kann der Auftraggeber insofern nach einer schriftlichen Fristsetzung mit Kündigungsandrohung den Vertrag fristlos kündigen, es sei denn, die aov verschafft ihm eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an vertragsgemäßer Software. Für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gilt § 9.
2. Die aov wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Leistungen der aov gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftraggeber darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Er ermächtigt die aov, die Auseinandersetzung mit Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu

übernehmen; die aov hält ihn von Forderungen frei, soweit diese Forderungen nicht auf seinem Verhalten beruhen. Der Auftraggeber unterrichtet die aov unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter.

§ 11 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände, einschließlich SAP-Betriebshandbuch, unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen.
3. Die aov und der Auftraggeber verpflichten ihre Mitarbeiter zur Beachtung des Datenschutzrechts und ggf. Geheimhaltungspflicht.
4. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 erstrecken sich nicht auf solche Informationen, die
 - a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den jeweils anderen Vertragspartner bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne Schwierigkeiten und Opfer zugänglich sind oder nach ihrer Übermittlung durch den jeweils anderen Vertragspartner und ohne dessen Verschulden offenkundig geworden sind, oder
 - b) einem Vertragspartner zur Zeit ihrer Übermittlung durch den jeweils anderen Vertragspartner bereits bekannt sind und weder direkt noch indirekt von dem anderen Partner stammen, oder

- c) einem Vertragspartner nach Übermittlung durch den jeweils anderen Vertragspartner rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt, oder
- d) von den Parteien eigenständig ohne Zuhilfenahme von vertraulichen Informationen des anderen Partners entwickelt werden, oder
- e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen von dem Vertragspartner offenbart werden müssen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.
2. Die Geschäftsbeziehungen zwischen der aov und dem Auftraggeber unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ist Gütersloh. Vor jedem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten, einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, ggf. unter Einschaltung fachkundiger Dritter durchzuführen, es sei denn, ein solcher Versuch erscheint als nicht erfolgversprechend.